

zung sagt sie jedoch nichts aus. Für das Vorliegen eines Willkürverstosses kann es richtigerweise nicht darauf ankommen, ob der Fehler leicht erkennbar ist.¹³⁶ Auch ist zu bedenken, dass das Gerechtigkeitsgefühl eines gewöhnlichen Menschen oftmals nicht ausreicht, sondern detaillierte juristische Kenntnisse vonnöten sind um festzustellen, ob es sich um eine *offensichtlich qualifizierte Rechtsverletzung oder offensichtlich krasse Ungerechtigkeit* handelt. Dies illustrieren zahlreiche Entscheidungen, in denen der Staatsgerichtshof die *offensichtliche Unbegründetheit* einer Verfassungsbeschwerde erst nach längeren umfassenden Ausführungen feststellt.¹³⁷

6. Qualifizierter Verstoss gegen die methodengerechte Normanwendung

Es ist die Aufgabe der Verwaltungsbehörden und der Gerichte, die allgemeinen Regelungen auf den Einzelfall anzuwenden. Dabei geht es um eine möglichst umfassende und genaue Ermittlung der Regelungsabsicht

136 Zum Kriterium der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts siehe Fritzen, S. 78 f.; Uhlmann, S. 329 ff.; Arioli, S. 45 ff. Silvio Arioli lehnt die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung als Willkürkriterium ab. Zustimmung zur Verwendung des Willkürkriteriums der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung kommt von Max Imboden, der ausführt, Willkür sei auch bei Nichtvorliegen der Evidenz gegeben, wenn der rechtswidrige Entscheid in ein «qualifiziertes materielles Rechtsgut» eingreife. Vgl. Imboden, S. 153 ff. Vgl. für das deutsche Bundesverfassungsgericht von Lindeiner, S. 68 f., der das Kriterium der Evidenz für zulässig erachtet, jedoch die uneinheitliche Anwendung dieses Kriteriums in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes thematisiert. Siehe ferner Kirchberg, S. 1991. Zum Begriff der Evidenz siehe eingehend Krugmann, S. 15 ff.

137 Vgl. dazu die Beispiele S. 176 ff. Daneben gibt es allerdings auch Fälle, in denen der Staatsgerichtshof die Begründung bei abweisenden Entscheidungen sehr kurz fasst. Vgl. etwa: StGH 1994/12, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, S. 30 (33), wo der Staatsgerichtshof lapidar festhält: «In der Interpretation des OGH kann eine qualifiziert gesetzwidrig – willkürliche, in besonderer Weise gegen den Bf gerichtete E keineswegs erkannt werden, die einer verfassungswidrigen Rechtsanwendung gleichkäme. Die vom OGH der angefochtenen Kostenentscheidung zugrundegelegte stRsp der Anwendung der Kostenbestimmungen der StPO im Rechtshilfeverfahren ist bei der gegebenen Fallkonstellation rechtlich vertretbar so begründet, dass [eine] willkürlich gleichheitswidrige Verfassungsverletzung nicht zu erblicken ist.»